

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)

Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18

www.hwgv-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

09. Juni 2015

Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
Außenstelle Berlin
Lentzeallee 100
14195 Berlin

Per Fax.: 030 / 90259 619

§ 32 Mess- und Eichgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen Abrechnungsfirmen und Wohnungseigentümern bzw. deren Verwaltern ist strittig, wer bei gemieteten Zählern für die Anmeldung der Geräte beim Eichamt zuständig ist. Die Firmen übernehmen diese Arbeiten, wollen hierfür aber eine gesonderte Vergütung. Diese können Sie jedoch nicht verlangen, wenn sie eine ihnen obliegende gesetzliche Pflicht erfüllen.

In der Antwort auf eine schriftliche Anfrage hat die Bundesregierung auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen (siehe Anlage). Insofern unsere Frage an Sie: wie sieht Ihre Behörde dies und wie wird im Streifall in Berlin hier ggf. verfahren?

Ich danke für Ihre zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Behrend
1. Vorsitzender

Anlage



Frau
Heidrun Bluhm
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Brigitte Zypries MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
Kordinatorin der Bundesregierung
für die Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6950

FAX +49 30 18615 5242

E-MAIL buero-pst-z@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Februar 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Januar 2015
Frage Nr. 255

Sehr geehrte Frau Kollegin,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Für den Fall, dass die genannten Messgeräte von einer externen Firma eingebaut, gewartet und abgelesen werden (Leasing), ist dann diese externe Firma oder der Wohnungseigentümer bzw. die beauftragte Hausverwaltung zur Anzeige beim Eichamt – und damit verantwortlich – verpflichtet?

Antwort:

Gemäß § 32 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) hat, wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Verwenden eines Messgeräts ist nach § 3 Nummer 22 MessEG u. a. das erforderliche Betreiben eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten im geschäftlichen Verkehr. Danach ist grundsätzlich der Eigentümer oder die beauftragte Hausverwaltung zur Anzeige verpflichtet, wenn er oder sie die Messwerte verwendet. Werden von einem Messdienstleistungsunternehmen über die reine Abrechnungserstellung hinaus weitere Leistungen angeboten, wie z. B. Vermietung, Wartung, regelmäßiger Austausch von Messgeräten für Versorgungsleistungen, so ist es naheliegend, dieses Unternehmen als Betreiber des Messgerätes zur Bestimmung von Messwerten im geschäftlichen Ver-

kehr und damit als Verwender im Sinne des § 32 Absatz 1 MessEG anzusehen. Ob ein Messdienstleister im Einzelfall unter den Verwenderbegriff fällt, entscheiden die für den Vollzug des Messrechts zuständigen Landesbehörden.

Die Anzeigepflicht des § 32 Absatz 1 MessEG kann auch dadurch erfüllt werden, dass ein Messgerät einer Messgeräteart gemeldet wird und Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, § 32 Absatz 2 MessEG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Birgitte Zyprie".